

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
31.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Amtsblatt 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines 45,40 m Funkmastens sowie der Technik auf einem Fundament neben dem Mast auf dem Flst. Nr. 213, Unterkirnach, Gropptal

Vorlage 2022/191 5

Anlage 1 Lageplan des Funkmastens 2022/191 7

Anlage 2 Ansicht des Funkmastens von Osten 2022/191 8

TOP Ö 4 Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Schuhmacherhäusleweg, Flst.Nr. 574 in Unterkirnach

Vorlage 2022/192 9

Anlage 1 Lageplan Bauvoranfrage zum Neubau EFWH mit Garagen, Schuhmacherhäusleweg 2022/192 11

TOP Ö 5 Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterkirnach

Vorlage 2022/194 12

TOP Ö 6 Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung

Vorlage 2022/193 14

Bisherige Feuerwehrsatzung 2022/193 16

Feuerwehrsatzung_UK_2022022 2022/193 17

TOP Ö 7 Aktuelles aus dem Tourismus - Rückblick und Ausblick

Vorlage 2022/189 29

TOP Ö 8 Sachstandsbericht zur Jagd auf den Jagdbögen Unterkirnach I und II

Vorlage 2022/195 30

Amtsblatt

- Sitzung des Gemeinderates
- am Dienstag, den 31.05.2022 um 18:00 Uhr
- im Sitzungssaal des Rathauses, Zimmer 113, 1. Obergeschoss, Villingen Straße 5, 78089 Unterkirnach

Tagesordnung:

- 1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse – soweit zulässig
- 2 Fragen oder Anregungen von Einwohnern
- 3 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines 45,40 m Funkmastens sowie der Technik auf einem Fundament neben dem Mast auf dem Flst. Nr. 213, Unterkirnach, Gropptal
Vorlage: 2022/191
- 4 Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Schuhmacherhäusleweg, Flst.Nr. 574 in Unterkirnach
Vorlage: 2022/192
- 5 Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterkirnach
Vorlage: 2022/194
- 6 Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung
Vorlage: 2022/193
- 7 Aktuelles aus dem Tourismus - Rückblick und Ausblick
Vorlage: 2022/189
- 8 Sachstandsbericht zur Jagd auf den Jagdbögen Unterkirnach I und II
Vorlage: 2022/195
- 9 Berichterstattung laufender Projekte
- 10 Bekanntgaben und Verschiedenes

11 Fragen oder Anregungen von Einwohnern

Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/191

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	23.05.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines 45,40 m Funkmastes sowie der Technik auf einem Fundament neben dem Mast auf dem Flst. Nr. 213, Unterkirnach, Gropptal

Sachvortrag:

Der Bauherr stellt einen Bauantrag zur Errichtung eines 45,40 m Funkmastes und der Technik auf einem Fundament neben dem Mast.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet „Gropptal“. Der Bauherr führt zur Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch u. a. Folgendes aus:

„Die zu errichtende Anlage soll neben dem Schließen von Versorgungslücken bzw. der Verbesserung der Versorgung mit 4G und – gegebenenfalls – 5G auch die Anbringung an den Richtfunk gewährleisten, so dass die bauliche Anlage der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Das Vorhaben ist zudem im Sinne des erforderlichen spezifischen Standortbezugs ortsgebunden.“

Der Bauherr wird für die Maßnahme einen landschaftspflegerischen Begleitplan aufstellen und eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung bei der Naturschutzbehörde beantragen. Nach Angaben des Bauherrn befindet sich der landschaftspflegerische Begleitplan aktuell in der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Finanzielle Auswirkungen:

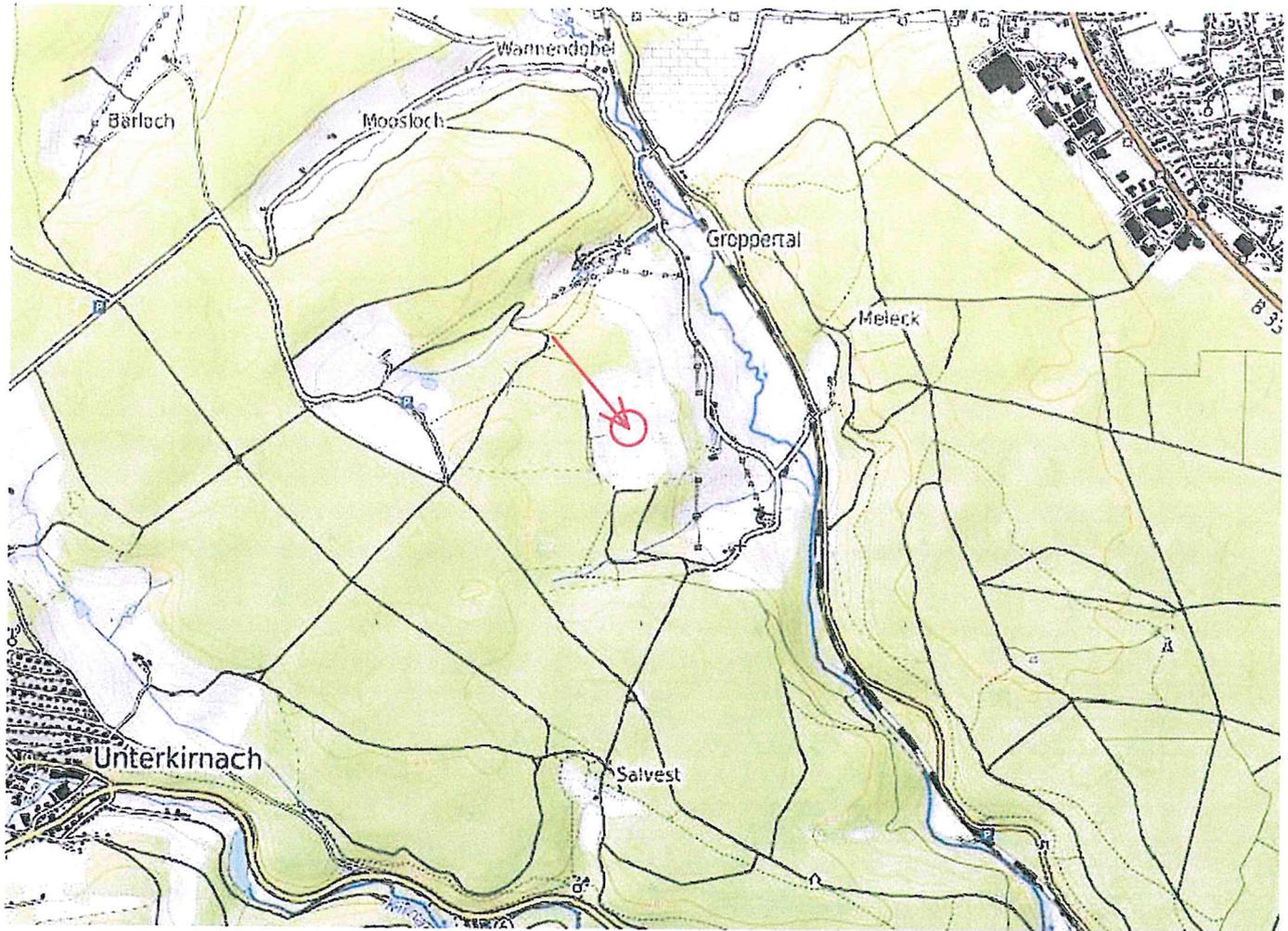
- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €

- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
 - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
 - Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
 - Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

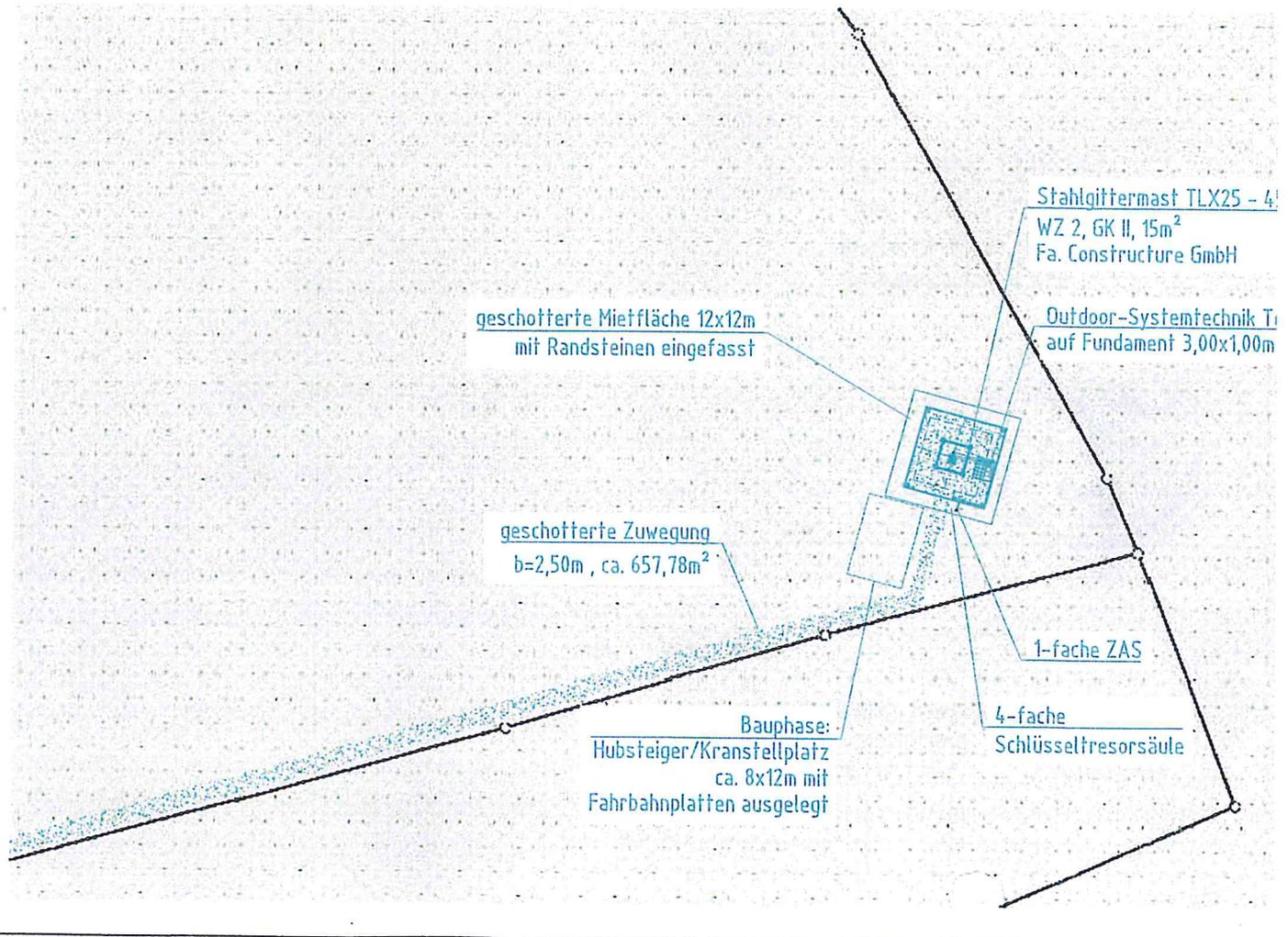
Beschlussvorschlag:

Für das Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Ausschnitt aus Stadtplan



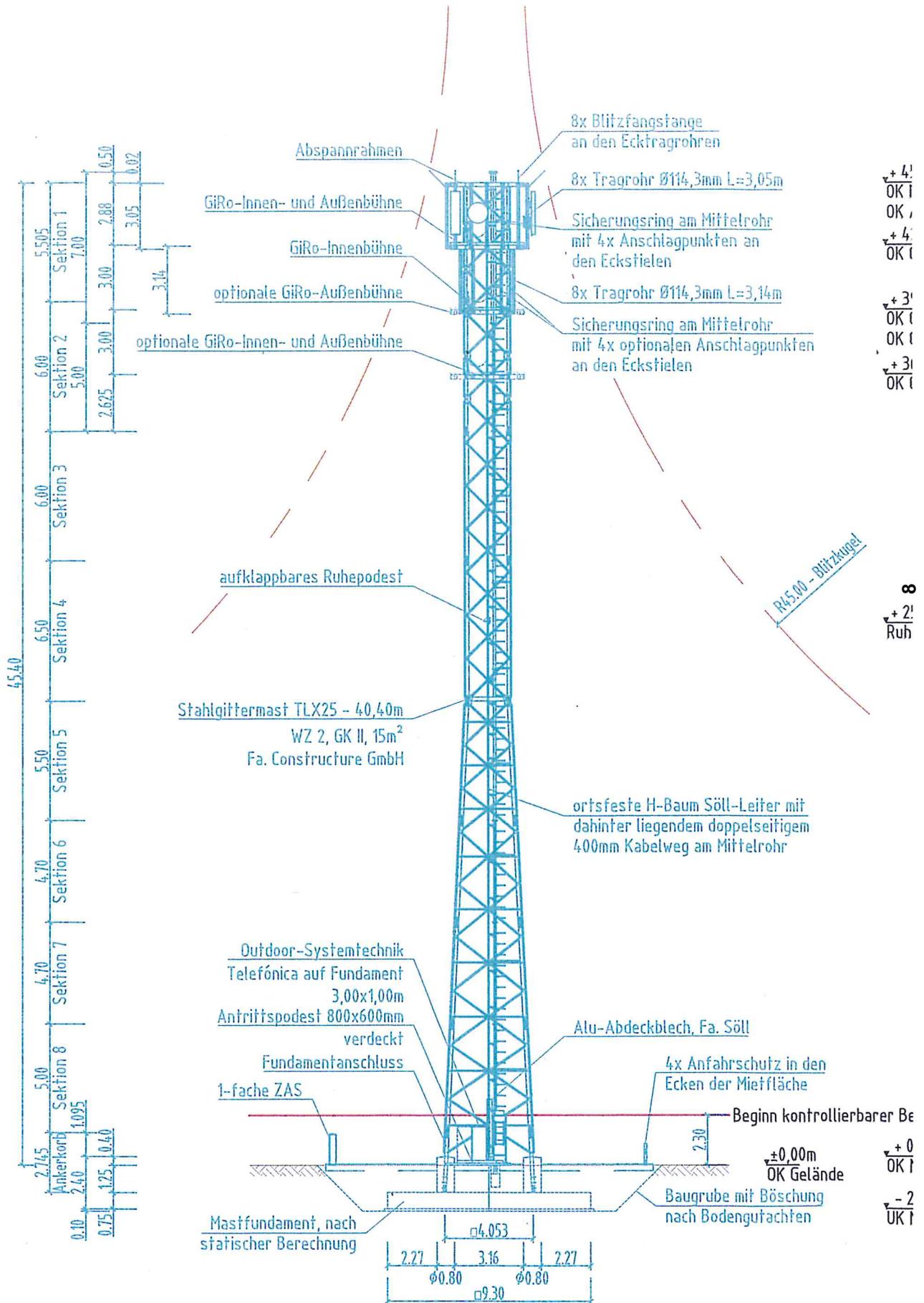
Lageplan im Maßstab 1:1000



Leitern, Kabelwege und Antennen sind in Ansicht und Ausrichtung idealisiert dargestellt.

Ansicht von Osten

H 1:250



Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/192

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	23.05.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen, Schuhmacherhäusleweg, Flst.Nr. 574 in Unterkirnach

Sachvortrag:

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Flurstück 574, Schuhmacherhäusleweg in Unterkirnach.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in unmittelbarem Anschluss an den Bebauungsplan „Stadthofweg“, Dieser Bebauungsplan endet an der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Schuhmacherhäusleweg 6 und 12.

Vereinfacht dargestellt sind privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, da der Gesetzgeber für derartige Vorhaben anstelle eines Bebauungsplanes eine generelle Zuweisung in den Außenbereich vorgenommen hat. Nichtprivilegierte Bauvorhaben sind dagegen grundsätzlich im Außenbereich unzulässig.

Hier handelt es sich um ein nichtprivilegiertes Bauvorhaben, welches nach § 35 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist. Für eine Realisierung des Vorhabens wäre im Rahmen der Planungshoheit durch die Gemeinde Unterkirnach zuerst Baurecht zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

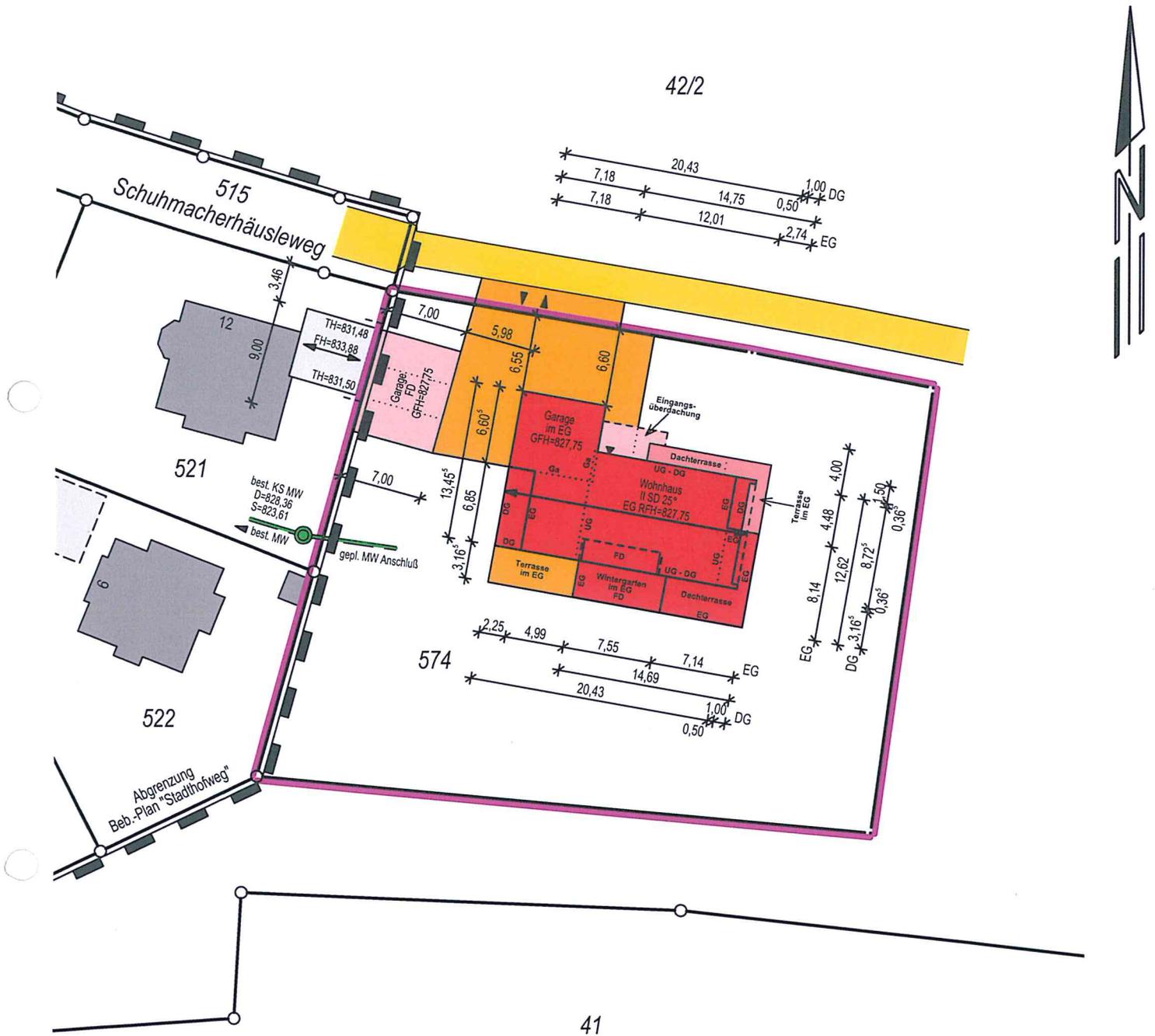
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
- Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
- Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

Beschlussvorschlag:

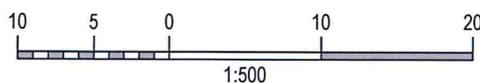
Für das Bauvorhaben wird das Einvernehmen nicht erteilt, da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Realisierung des Vorhabens derzeit nicht vorliegen.

Landkreis: Schwarzwald-Baar
 Gemeinde: Unterkirnach
 Gemarkung: Unterkirnach

Lageplan - zeichnerischer Teil
 zur Bauvoranfrage



221658_2_GKT



Villingen-Schwenningen, den 09.05.2022

TOP Ö 4

mandolla + gilbert
 viermiesisiumig

78052 Villingen-Schwenningen
 Fon +49 7721 73007 • www.mgverm.de



Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.

Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO darzustellende Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/194

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	131.17
Datum:	23.05.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unterkirnach

Sachvortrag:

Anfang Mai 2022 reichten der bisherige Kommandant, Herr Klaus Beha, und der stellvertretende Kommandant, Herr Thomas Weißer ein Rücktrittsgesuch ein. Sie wurden im Jahre 2019 für die Dauer von insgesamt fünf Jahren von der Versammlung gewählt und vom Gemeinderat bestätigt.

Das Rücktrittsgesuch wurde in der Jahreshauptversammlung am 20.05.2022 angenommen. Es wurden nun von den Aktiven der Einsatzabteilung Tobias Weißer als Kommandant und Dominic Weißer als stellv. Kommandant für eine Amtszeit von zwei Jahren – kommissarisch – gewählt. Im Jahre 2024 erfolgt wieder eine turnusgemäße Wahl von fünf Jahren.

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat dieser Wahl zustimmen, bevor der Bürgermeister den Kommandanten und seinen Stellvertreter bestellt.

Mit Herr Tobias Weißer und Herr Dominic Weißer konnten wir zwei junge und top ausgebildete Fachleute für diese so wichtige Aufgabe gewinnen. Es ist erfreulich, dass sie sich für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt haben.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:

- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
- Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
- Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Wahl des Kommandanten, Herrn Tobias Weißer, und des stellvertretenden Kommandanten, Herrn Dominic Weißer, zu.

Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/193

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	131.240
Datum:	23.05.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung

Sachvortrag:

Unsere bisherige Feuerwehrsatzung datiert aus dem Jahre 2002. Unsere Kameraden der Feuerwehr haben diese nun in Abstimmung mit der Verwaltung auf einen aktuellen Stand gebracht.

Notwendig wird dies allein schon mit Blick auf die Pandemieentwicklungen der letzten beiden Jahre. Da die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei den Gemeindefeuerwehren werden weiterhin erschwert sein wird, wurde an den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg vermehrt die Frage eines entsprechenden Umgangs mit dieser Situation gestellt.

Die Hauptversammlung kann in solchen Ausnahmefällen verschoben oder in digitaler Form abgehalten werden. Sofern die Hauptversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, können die dort ggfs. notwendigen Wahlen und Abstimmungen auch als Briefwahl oder Online durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
 - Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
 - Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung wird beschlossen.

**Gemeinde Unterkirnach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Satzung
vom 20. November 2001 zur Änderung der Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr Unterkirnach (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkirnach am 20. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

§ 2

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,- Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Unterkirnach, den 20. November 2001

gez. Baumann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über für die Freiwillige Feuerwehr Unterkirnach (Feuerwehrsatzung) wurde im Amtsblatt der Gemeinde Unterkirnach Nr. 48 vom 30. November 2001 amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt somit am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, erfolgte am 17. Dezember 2001 durch Übersendung einer Satzungsfertigung.

Ausgefertigt:
Unterkirnach, den 17. Dezember 2001

Baumann
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Unterkirnach

- Stand 20.02.2022 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Unterkirnach in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Unterkirnach ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
in Unterkirnach
 2. der Altersabteilung
in Unterkirnach
 3. der Jugendfeuerwehr
in Unterkirnach

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 5 Abs. 2 Satz 13 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, und der Jugendfeuerwehr,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Tätigkeit, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied mit Stimmrecht außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter.
- (3) Wird eine der unter Absatz 2 genannten Personen in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) Die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) Die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor, bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich.

Für sie gilt §15 Absatz 6.

- (7) Für die Abteilungsversammlung bei der Altersabteilung, und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe (c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen bei der Altersabteilungen, und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls ein Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Jugendfeuerwehrwart und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/189

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	024.8
Datum:	25.04.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
---------	---------------	-----------------------

Aktuelles aus dem Tourismus - Rückblick und Ausblick

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung wird Ihnen, Fabian Bönecke Teamleiter Tourismus und Marketing, einen Rückblick bzw. Ausblick über die Aktivitäten im Tourismus für das Jahr 2022 geben. Es freut uns, dass auch hier nach den unzähligen Einschränkungen bedingt durch die Pandemie eine richtige Aufbruchsstimmung erkennbar ist. Die Präsentation bzw. der Bericht wird bis zur GR-Sitzung vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
 - Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
 - Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Gemeinde Unterkirnach



Vorlage Nr.: 2022/195

Sachbearbeiter:	Andreas Braun
Aktenzeichen:	787
Datum:	23.05.2022
Anlagen:	

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.05.2022	öffentlich

Sachstandsbericht zur Jagd auf den Jagdbögen Unterkirnach I und II

Sachvortrag:

Herr Imhof von der Jagdschule Imhof aus Schonach hat im Jahr 2018 die Jagd auf den Jagdbögen Unterkirnach I und II im Rahmen eines Jagdbegehungsscheines übernommen.

Herr Imhof wird in der Sitzung einen Sachstandsbericht über die bisherige Arbeit und über die von Ihm durchgeführten Maßnahmen/Arbeiten vortragen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Der Beschlussvorschlag hat keine bzw. nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen
- Der Beschlussvorschlag hat folgende finanzielle Auswirkungen:
- Ausgaben** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Ausgaben** in Höhe von **jährlich** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **einmalig** _____ €
 - Einnahmen** in Höhe von **jährlich** _____ €
- Die Ausgaben werden planmäßig finanziert im laufenden Haushalt HHST _____.
- Der Finanzierungsvorschlag ist im Sachvortrag dargestellt.
- Die Maßnahme wird wie folgt finanziert:
- Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) _____ €
 - Sonstige Eigenmittel (allgemeine Deckungsmittel, Rücklage) _____ €
 - Fremdmittel/Kreditaufnahme _____ €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.